

Vertiefungskurs Steuerrecht

Seminar Spezialfragen des Steuerrechts

Prof. Alexander Rust / Bence Péter Komár/ Eric Coenen / Dominic Thierstein / Werner Matthias Borns / Marlene Czernobila

SoSe 2026 | LV 4575

Wichtige Hinweise:

- a) Eine positive Absolvierung des Vertiefungskurses ist nur durch die Bearbeitung einer Case Study möglich. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung selbst setzt eine vorherige Anmeldung zu einer Case Study via Canvas voraus. **Die Anmeldung im LPIS allein ist daher nicht ausreichend! Alle Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich in der Anmeldewoche verpflichtend für die Bearbeitung einer Case Study zu melden. Erfolgt keine Anmeldung via Canvas, wird eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung vorgenommen.** Die **Vergabe der Case Studies** erfolgt von **Montag, 2. März 2026 ab 10:00 Uhr bis Mittwoch, 4. März 2026 23:59 Uhr über Canvas (Details siehe Punkt g)** nach dem Prinzip *first come first served*. Wer sich in dieser Anmeldewoche via Canvas für eine Case Study meldet, hat seinen Lehrveranstaltungsplatz garantiert.
- b) Am **Freitag, 6. März 2026** findet von **8:00 – 9:00 Uhr im TC.0.10 Audimax** eine **Vorbesprechung** für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt, woran eine Teilnahme sehr zu empfehlen ist.
- c) **Gute Kenntnisse des Steuerrechts** und eine entsprechende **Vorbereitung** auf die jeweiligen Seminarthemen werden bei allen Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer vorausgesetzt. **Ziel der Lehrveranstaltung ist nicht die Stoffvermittlung, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit Spezialthemen anhand praktischer Fälle und die Übung der juristischen Subsumtions- und Argumentationstechnik im Steuerrecht.** Ohne entsprechende Vorbereitung wird es nicht möglich sein, den Inhalten der einzelnen Einheiten zu folgen.
- d) Die **Leistungsfeststellung** erfolgt durch die Vergabe von insgesamt **maximal 100 Punkten**. Diese ergeben sich wie folgt:
 - 1. Die Abgabe einer **Disposition**, die **Präsentation** einer **Case Study** sowie die an die Präsentation anschließende **Diskussion**. Für diese Leistungen können insgesamt **maximal 36 Punkte** erreicht werden. Bei der Präsentation der Case Study und der anschließenden Diskussion zeigen die Studierenden, dass sie die für ihre Case Study-Präsentation relevanten Rechtsfragen verstanden haben, den Stand der Literatur und Rechtsprechung dazu beherrschen und in der Lage sind, rechtlich zu argumentieren und die Argumente für unterschiedliche Auffassungen gegenüberzustellen und abzuwägen.
 - 2. Für **Mitarbeit** können Studierende durch die Beantwortung von Clickerfragen **maximal 12 Punkte** erreichen. Die Clickerfragen werden am Ende jeder Einheit über

Canvas gestellt. Gegenstand der Fragen sind die präsentierten Case Studies (2 Fragen pro Einheit). Zur Beantwortung der Fragen benötigen Sie ein **internetfähiges Endgerät mit Webbrowser** (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop, etc.).

3. **Klausur:** Bei der zweistündigen Klausur am Ende der Lehrveranstaltung sind **maximal 52 Punkte** zu erreichen. 12 Punkte der Klausur beziehen sich auf Inhalte der in den Lehrveranstaltungseinheiten besprochenen Case Studies und 12 Punkte auf in den Lehrveranstaltungen behandelte Theorieblöcke. Die übrigen Punkte ergeben sich aus dem Lösen von allgemeinen steuerrechtlichen Fallbeispielen. Die zweistündige Klausur bietet den Studierenden Gelegenheit, ihre durch das Lehrbuchstudium erworbenen Steuerrechtskenntnisse bei der Lösung konkreter Praxisfälle anzuwenden und dadurch zu zeigen, dass sie die juristische Subsumtionstechnik beherrschen. Pro Semester gibt es für die Klausur einen **Haupttermin (Mittwoch, 17. Juni 2026, 12:00-15:00 Uhr, TC.0.10 Audimax)** und einen **Nachtermin (Donnerstag, 10. September 2026, 10:30-13:30, TC.0.10 Audimax)**. Achtung: Wird die Lehrveranstaltung weder beim Haupt- noch beim Nachtermin positiv absolviert, erfolgt eine negative Beurteilung. Die Mitnahme erbrachter Teilleistungen (z.B. Case Study-Präsentation) ins Folgesemester ist nicht möglich.
- e) **Case Study:** Zu jeder Case Study erfolgt eine kurze Einführung in das jeweilige Thema durch die Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter. Im Anschluss daran präsentieren die Studierenden die Case Study, bevor eine Diskussion mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern stattfindet. Zu diesem Zweck haben die Studierenden im Vorfeld eine Case Study auszuwählen, die sie gemeinsam als Team (abhängig von der Lehrveranstaltungsauslastung bis zu sechs Studierende) bearbeiten. Die Ausarbeitung der Disposition und die Präsentation der Case Study erfolgt ausschließlich durch das für die jeweilige Case Study zuständige Team, wobei die Präsentation insgesamt eine Dauer von **20 Minuten** in Anspruch nehmen soll. Im Rahmen der Präsentation sollen der Sachverhalt, die zu lösende Rechtsfrage und die rechtliche Argumentation verständlich vermittelt werden. Die Reihenfolge der Präsentationen der Case Studies ergibt sich aus der Nummerierung im Handout. Da die Case Studies inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, kann die Reihenfolge nicht geändert werden.

Die **Disposition** setzt sich zusammen aus einer **schriftlichen Ausarbeitung der Case Study sowie einem Entwurf der Power-Point-Folien**, mit denen die Präsentation unterstützt werden soll. Die Power-Point-Folien sollen nach den jeweiligen Anforderungen der Case Study gestaltet werden, jedoch verpflichtend die Abschnitte Sachverhalt, Rechtsfrage und Pro/Contra Argumente enthalten. Beschränkungen hinsichtlich Layouts und Folienanzahl gibt es keine. Die **Formatvorlage** des Instituts (unter <https://www.wu.ac.at/taxlaw/service/downloads-lectures/vtk> sowie auf Canvas verfügbar) ist zu verwenden.

Die **schriftliche Ausarbeitung** der Case Study folgt dem Aufbau **„Sachverhalt“ – „Rechtsfrage“ – „Pro und Contra Argumente“**. Der Sachverhalt geht auf die im Handout angeführte Entscheidung zurück, die Grundlage der Ausarbeitung sein soll. Es ist unbedingt nötig, die Rechtsfrage der jeweiligen Case Study in der schriftlichen Ausarbeitung zu behandeln. In der Argumentation („Pro und Contra“) sollen Argumente aus der Rechtsprechung und Literatur formuliert und erläutert werden. Eine

umfassende Recherche ist unbedingt notwendig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung kann je nach Themengebiet variieren. Die Ausarbeitung hat jedoch mindestens 12 Seiten reinen Text (Times New Roman 12 pt, Zeilenabstand 1,5) zu umfassen. Die Ausarbeitung hat die wissenschaftlichen Anforderungen, die an eine Seminararbeit gestellt werden (Eigenständigkeit, vollständiger Anmerkungsapparat und entsprechendes Quellenverzeichnis, wissenschaftliche Sorgfalt und korrekte **Zitierweise nach AZR in Fußnoten**), zu erfüllen. Der schriftlichen Ausarbeitung ist unbedingt ein **Verzeichnis der verwendeten Literatur und Judikatur** anzufügen.

Die Disposition (**schriftliche Ausarbeitung + Entwurf der Power-Point-Folien**) ist – bei sonstiger Streichung von der Teilnehmerliste – bis spätestens **Sonntag, 29. März 2026, 23:59 Uhr** auf Canvas hochzuladen. Es reicht, wenn eine Person aus dem Team die Disposition hochlädt. Die Dispositionen werden nach individueller Terminvereinbarung mit der betreuenden Person bereits vorab besprochen. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die betreuende Person bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin.

- f) Die finale Version der Power-Point-Folien muss **spätestens 72 Stunden** vor der jeweiligen Seminareinheit an die zuständige betreuende Person abgegeben werden.

g) **Ablauf der Case Study Vergabe auf Canvas:**

In Ihrem Vertiefungskurs Steuerrecht in Canvas finden Sie im linken Raster die Schaltfläche „Personen“. Klicken Sie anschließend auf die Schaltfläche „Gruppen“. Hier können Sie alle Case Studies zu Ihrem Kurs finden. Die Eintragung zu einer Case Study erfolgt, indem Sie bei der gewünschten Case Study auf den Button „Beitreten“ klicken. Den erfolgreichen Beitritt zu einer Case Study erkennen Sie daran, dass neben dem Gruppennamen der Text „Besuchen“ aufscheint. Durch Klick auf „Besuchen“ gelangen Sie zum Gruppenarbeitsplatz Ihrer Gruppe/Case Study.

- h) **Literatur:** Vollständige Auswertung der österreichischen Kommentare, Monografien und Fachzeitschriften sowie von Judikatur und Verwaltungspraxis zum jeweiligen Thema. Die Fundstellen können über die Rechtsdatenbanken (zB österreichische Datenbanken wie RDB, Lexis360, RIDAonline oder LinDA, aber auch über deutsche Datenbanken wie Beck und Juris) und während der Institutsöffnungszeiten in der Bibliothek erschlossen werden. Zur Hilfestellung bei der Erschließung der Literatur stehen die **Junior Researchers** des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht zur Verfügung (Details siehe Website: www.wu.ac.at/taxlaw).

Schulungen zur **Einführung in die Rechtsdatenbanken** finden zu folgenden Terminen statt:

- **Freitag, 6. März 2026, 9:00 – 10:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Montag, 9. März 2026, 13:00 – 14:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Mittwoch, 11. März 2026, 10:00 – 11:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**

Eine Teilnahme an einem der drei Termine wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

- i) Studierende können an einem oder an beiden Klausurterminen teilnehmen, eine gesonderte Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. **Sofern Studierende bereits beim ersten Termin eine positive Note erzielt haben, jedoch trotzdem**

beim Nachtermin antreten, zählt **nur** die Note des Nachtermins. Für jene Studierende, die den Kurs negativ absolvieren und im darauffolgenden Semester den „Vertiefungskurs Steuerrecht“ nochmals besuchen, werden die Modalitäten für die Vergabe einer Case Study oder einer schriftlichen Arbeit gesondert per E-Mail mitgeteilt.

- j) Folgender Notenschlüssel gilt für den „Vertiefungskurs Steuerrecht“:

87 – 100: Sehr Gut

74 – 86: Gut

62 – 73: Befriedigend

51 – 61: Genügend

0 – 50: Nicht Genügend

Achtung: Die **positive Absolvierung** der Lehrveranstaltung „Vertiefungskurs Steuerrecht“ setzt voraus, dass bei der **Klausur** zumindest die **Hälfte** der maximal möglichen Punkte erzielt (also 26 von 52) UND insgesamt **mehr** als die Hälfte aller insgesamt möglichen Punkte erreicht werden (also 51 von 100).

- k) **Rechtsquellen:** Kodex Steuergesetze 2026 (77. Auflage 2026 oder gleichwertige unkommentierte Gesetzesausgaben (auch: Kodex Studienausgabe Steuergesetze 2026, 15. Auflage 2026).
- l) **Literaturgrundlage:** *Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer*, Einführung in das Steuerrecht²⁴ (2025); *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band I¹³ (2024) ohne Einschränkung; *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band II⁸ (2019) ausgenommen Seiten 377-481 sowie 544-610; *Lang*, Introduction to the Law of Double Taxation Conventions³ (2021); *Walter*, Umgründungssteuerrecht¹⁴ (2024).

Bei den Case Studies, die im Seminar diskutiert werden, handelt es sich um „Spezialfragen“ des Steuerrechts, die regelmäßig über den Stoff der Lehrbücher hinausgehen.

Aktuelle Informationen zur Lehrveranstaltung finden Sie auf unserer Website unter www.wu.ac.at/taxlaw.

Vorbesprechung: Freitag, 6. 3. 2026, 08:00-9:00 Uhr – TC.0.10 Audimax

1. Termin: Mittwoch, 15. 4. 2026, 12:30-15:45 Uhr – TC.2.02

Schwerpunkte: doppelte Nichtbesteuerung, Betriebsstättenbegründung, Aufteilung von Krankheitstagen, Mittelpunkt der Lebensinteressen.

CS 1: Zurechnung ausländischer Einkünfte und doppelte Nichtbesteuerung

Entscheidung: BFG 13. 10. 2025, RV/2100405/2021

Problemstellung: Einkünfte sind einer der Verteilungsnormen in Art 6-21 OECD-Musterabkommen zuzuweisen. Die Subsumtion von Einkünften unter die jeweilige Verteilungsnorm wird von beiden Vertragsstaaten eigenständig durchgeführt. Das bedeutet, dass dasselbe Einkommen in den Staaten unterschiedlichen Artikeln des OECD-Musterabkommens zugewiesen werden könnte. Im Ergebnis kann dies zu einer Doppelbesteuerung oder einer doppelten Nichtbesteuerung führen, wenn beide Staaten die Ansicht vertreten, dass entweder beide Staaten ein Besteuerungsrecht haben oder nur der jeweils andere Staat das Recht zur Besteuerung habe.

Ein deutscher Staatsbürger mit Wohnsitz in Österreich erhielt Bezüge aus der deutschen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Hierbei lag ein Qualifikationskonflikt vor, der zu einer doppelten Nichtbesteuerung geführt hätte. Die deutsche Finanzverwaltung qualifizierte die Einkünfte als andere Einkünfte nach Art 21 Abs 1 DBA Österreich-Deutschland. Demgegenüber stufte das österreichische Finanzamt die Bezüge als Ruhegehälter nach Art 19 Abs 2 DBA Österreich-Deutschland ein.

Rechtsfrage: Handelt es sich bei Bezügen aus der deutschen Versorgungsanstalt Bund und Länder um andere Einkünfte gem Art 21 DBA Österreich-Deutschland?

CS 2: Mindestdauer einer Betriebsstätte

Entscheidung: BFH 18. 12. 2024, I R 39/21

Problemstellung: Eine feste Geschäftseinrichtung ist als Betriebsstätte gem Art 5 OECD-Musterabkommen zu qualifizieren, wenn eine dauerhafte Ausübung einer Unternehmenstätigkeit ganz oder teilweise durch sie stattfindet. Dauerhaft bedeutet, dass die Tätigkeit nicht nur vorübergehend besteht. Als Richtwert wird häufig eine Mindestdauer von 6 Monaten herangezogen.

Die Revisionskläger waren in Deutschland ansässig, gründeten eine Personengesellschaft nach britischem Recht und handelten mit Gold in physischer und verbriefter Form. Die Revisionskläger wollten die aus dem Goldhandel resultierenden Verluste in Deutschland geltend machen. Das Finanzamt und Erstgericht wiesen diese Verluste allerdings der Betriebsstätte in England zu.

Rechtsfrage: Kann eine Betriebsstätte bereits vor Bestand der Mindestdauer von 6 Monaten entstehen?

CS 3: Krankheitstage als Arbeitstage gem Art 15 DBA Österreich-Serbien

Entscheidung: BFG 8. 1. 2025, RV/7103916/2020

Problemstellung: Erzielt eine natürliche Person Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, fallen diese unter Art 15 OECD-Musterabkommen. Während grundsätzlich nur der Ansässigkeitsstaat ein Recht zu deren Besteuerung hat, darf der Quellenstaat auch besteuern, wenn die Tätigkeit in diesem ausgeübt wird. Bezieht die natürliche Person solche Einkünfte in beiden Vertragsstaaten, müssen sie für Zwecke der Besteuerung dem Ausmaß der jeweiligen Tätigkeit aufgeteilt werden.

Der Beschwerdeführer verlegte seinen Wohnsitz 2017 von Serbien nach Österreich. Er war im Rahmen eines Dienstverhältnisses 120 Tage bei einem österreichischen Arbeitgeber angestellt. Von diesen arbeitete er 111 Tage in Österreich und 9 Tage in Serbien. 96 weitere Tage verbrachte er im Krankenstand in Serbien. Das Finanzamt teilte das Besteuerungsrecht für die nichtselbständigen Einkünfte im Verhältnis 111 zu 9 auf.

Rechtsfrage: Sind Krankheitstage für die Aufteilung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit gem Art 15 DBA Österreich-Serbien zu berücksichtigen?

2. Termin: Mittwoch, 22. 4. 2026, 12:30-15:45 Uhr – TC.2.02

Schwerpunkte: Werbungskosten, Steuerabsetzbeträge, steuerfreie Zulagen

CS 4: Doppelte Haushaltsführung eines Profisportlers und Schülers

Entscheidung: BFG 21. 8. 2025, RV/3100067/2025

Problemstellung: Nach § 16 Abs 1 EStG sind Werbungskosten abzugsfähig. Darunter können bei beruflich veranlasster Begründung eines zweiten Haushalts am Beschäftigungsort auch Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung sowie Familienheimfahrten fallen. Letztere sind betragsmäßig durch § 20 Abs 1 Z 2 lit e iVm § 16 Abs 1 Z 6 EStG begrenzt. Strittig wird das typischerweise dort, wo unklar ist, ob am Heimatort überhaupt ein (Familien-)Wohnsitz oder eigener Hausstand vorliegt.

Ein Profisportler nahm 2019 eine Tätigkeit in Deutschland auf und mietete am Arbeitsort eine Wohnung. In Österreich verblieb er faktisch im Elternhaus, wo er einen großen Raum (ca 50 m²) exklusiv, Nebenräume wie Sanitäranlagen aber mit den Eltern gemeinsam benutzte. Eine bauliche Abtrennung lag nicht vor. Der Profisportler zahlte seinem Vater Miete für den Aufenthalt im Elternhaus, wobei ein schriftlicher Mietvertrag fehlte und die Zahlungen bar erfolgten.

Rechtsfrage: Liegt ein Familienwohnsitz für Zwecke der doppelten Haushaltsführung vor, wenn nur ein Bereich im Elternhaus genutzt wird?

CS 5: Vorbereitung auf den Medizin-Aufnahmetest als Berufsausbildung

Entscheidung: BFG 2. 6. 2025, RV/1100007/2025

Problemstellung: Gem § 33 Abs 3 EStG steht Steuerpflichtigen, denen Familienbeihilfe nach dem FLAG gewährt wird, ein Kinderabsetzbetrag zu. Er ist damit einkommensteuerrechtlich als Absetzbetrag verankert, knüpft aber akzessorisch an den Familienbeihilfenanspruch an und wird monatlich als Geldleistung gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Nach § 2 Abs 1 lit b FLAG besteht bei volljährigen Kindern unter Umständen ein Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden. Die Berufsausbildung muss dabei über bloße Absichts- oder Bewerbungsakte hinausgehen und typischerweise eine ernsthafte, zielstrebige Ausbildung mit entsprechender zeitlicher Inanspruchnahme erkennen lassen.

Die Beschwerdeführerin erhielt Familienbeihilfe für ihre Tochter. Diese strebte ein Medizinstudium an und besuchte deswegen im Zeitraum von Ende Oktober 2023 bis Juni 2024 einen Vorbereitungslehrgang für den in Österreich verpflichtenden Medizin-Aufnahmetest. Dieser wurde durch dokumentierte, eigenständige Lernphasen ergänzt, aus denen sich ein wöchentlicher Gesamtlernaufwand von 25 bis 45 Stunden ergab. Im Juni 2024 erhielt die Beschwerdeführerin einen Bescheid des Finanzamts, mit dem die Rückforderung der Familienbeihilfe für den Zeitraum von November 2023 bis Mai 2024 verfügt wurde.

Rechtsfrage: Begründet die Vorbereitung auf den Medizin-Aufnahmetest einen Anspruch auf Familienbeihilfe nach § 2 Abs 1 lit b FLAG und damit auf den Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs 3 EStG?

CS 6: Steuerfreie Infektionszulagen für Ordinationshilfen in Kinderarztpraxen

Entscheidung: VwGH 26. 11. 2025, Ra 2024/15/0030

Problemstellung: Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen) sind nach § 68 Abs 1 EStG bis zu einem monatlichen Höchstbetrag steuerfrei, wenn es sich um Zulagen iSd § 68 Abs 5 EStG handelt und die begünstigenden Umstände zeitlich überwiegend (mehr als 50 % der Arbeitszeit) vorliegen. Entscheidend ist daher, ob die Arbeitnehmer tatsächlich überwiegend Arbeiten verrichten, die zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit mit sich bringen; dafür ist ein Nachweis bzw eine Glaubhaftmachung erforderlich, der nicht zwingend nur durch detaillierte Grundaufzeichnungen erbracht werden muss.

Ein Betreiber einer Kinderarztpraxis zahlte seinen Ordinationshilfen in den Jahren 2010 bis 2014 eine kollektivvertragliche „Infektionszulage“ steuerfrei aus. Das Finanzamt verneinte die Steuerfreiheit, weil die Tätigkeiten der Ordinationshilfen die Voraussetzungen nicht erfüllten bzw nicht ausreichend nachgewiesen waren.

Rechtsfrage: Liegen bei Ordinationshilfen in einer Kinderarztpraxis die Voraussetzungen einer Gefahrenzulage nach § 68 Abs 5 EStG vor?

3. Termin: Mittwoch, 6. 5. 2026, 12:30-15:45 Uhr – TC.2.02

Schwerpunkte: Einkommensermittlung, Abzugsverbot, verdeckte Gewinnausschüttung

CS 7: Geldbeschaffungskosten im Zusammenhang mit einem Beteiligungserwerb

Entscheidung: VwGH 6. 9. 2023, Ro 2022/15/0029

Problemstellung: Gemäß § 12 Abs 2 TS 1 KStG dürfen Ausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte einer Körperschaft nicht abgezogen werden, wenn diese mit nicht steuerpflichtigen Vermögensmehrungen und Einnahmen (wie etwa Beteiligungserträgen gem § 10 KStG) in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. § 11 Abs 1 Z 4 KStG nimmt jedoch Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbs von Kapitalanteilen iSd § 10 KStG von diesem Abzugsverbot aus.

Die revisionswerbende M-GmbH hielt 50 % der Anteile an der V-GmbH. Am 24. 8. 2017 wurde ein Abtretungsvertrag über die restlichen 50 % abgeschlossen, wonach die Anteile mit Ablauf des 30. 6. 2019 an die Revisionswerberin übergehen sollten. Um den Beteiligungserwerb zu finanzieren, schloss diese am 27. 6. 2018 einen Kreditvertrag über EUR 3 Mio mit einer Bank ab. Der Beteiligungserwerb wurde jedoch schlussendlich eigenfinanziert und der Kreditvertrag wurde aufgelöst. Für den Kreditvertrag fielen ein Bereitstellungsentgelt, Grundbucheintragungsgebühren und die Auflösungskosten an, jedoch keine Zinsen.

Rechtsfrage: Sind Ausgaben für einen vorzeitig aufgelösten Kreditvertrag abzugsfähige Betriebsausgaben, wenn der Kreditvertrag zur Finanzierung eines Beteiligungserwerbs hätte dienen sollen?

CS 8: Vermietung einer Luxusimmobilie als verdeckte Gewinnausschüttung

Entscheidung: VwGH 20. 10. 2021, Ra 2019/13/0041

Problemstellung: Eine verdeckte Ausschüttung zeichnet sich dadurch aus, dass Gesellschaften ihren Gesellschaftern Vermögensvorteile gewähren, die sie Dritten nicht zu denselben Bedingungen gewähren würden. Das ausschlaggebende Kriterium für die Vorteilszuwendung ist demnach die Gesellschafterstellung. Zwischen Leistung und Gegenleistung besteht dabei ein objektives Missverhältnis.

Schwiegervater K und Schwiegersohn P waren an der S GmbH zu je 49 % und 51 % beteiligt. Die Gesellschaft erwarb 2006 ein Grundstück, auf dem 2013 zwei Luxuseinfamilienhäuser errichtet wurden. Die Gesamtbaukosten betrugen EUR 4,2 Mio. Zunächst wurden Mietverträge für beide Liegenschaften mit Bekannten der Gesellschafter abgeschlossen. Diese traten jedoch aufgrund des langsamen Baufortschrittes von den Verträgen zurück. Eine Suche nach Interessenten am freien Markt – etwa durch Inserate oder einen Immobilienmakler – fand nicht statt. Ab dem 6. 11. 2013 vermietete die GmbH beide Liegenschaften an den Minderheitsgesellschafter K um EUR 13.050 pro Monat.

Rechtsfrage: Stellt die Überlassung der Wohnimmobilien durch die GmbH an den Minderheitsgesellschafter eine verdeckte Ausschüttung gem § 8 Abs 2 KStG dar?

CS 9: Keine Anrechnung von ausländischen Quellensteuern bei steuerfreien Beteiligungserträgen

Entscheidung: BFG 15. 2. 2024, RV/7102886/2022

Problemstellung: Beteiligungserträge aus einer Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft unterliegen im Quellenstaat regelmäßig einer Quellensteuer. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen für Dividenden eine Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Anrechnung der ausländischen Quellensteuern durch die Anrechnungsmethode iSd Art 23 B OECD-Musterabkommen vor. Die Anrechnung der Quellensteuern ist gem Art 23 B OECD-Musterabkommen jedoch betragsmäßig auf die Höhe der im Inland auf die Dividenden erhobenen Steuer begrenzt (Anrechnungshöchstbetrag).

Im vorliegenden Fall erzielte eine österreichische Privatstiftung unter anderem ausländische Beteiligungserträge, auf die in mehreren Fällen ausländische Quellensteuern einbehalten wurden. Die Privatstiftung beantragte die Anrechnung der im Ausland rechtmäßig nach den jeweils geltenden DBA eingehobenen Quellensteuern auf die Körperschaftsteuer. Da die ausländischen Beteiligungserträge jedoch gem § 13 Abs 2 iVm § 10 Abs 1 KStG steuerbefreit waren, lag der Anrechnungshöchstbetrag in Österreich bei EUR 0. Dementsprechend versagte das Finanzamt die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die Körperschaftsteuer der Privatstiftung.

Rechtsfrage: Können ausländischen Quellensteuern auch dann angerechnet werden, wenn die der Steuer zugrunde liegenden Beteiligungserträge im Inland steuerbefreit sind?

4. Termin: Mittwoch, 13. 5. 2026, 12:30-15:45 Uhr – TC.2.02

Schwerpunkte: Einbringungen und Betriebserfordernis, Rückwirkender Zusammenschluss mit nicht begünstigtem Vermögen, Umwandlung und Gruppenbesteuerung

CS 10: Einbringung einer Unternehmensberatung in eine GmbH

Entscheidung: VwGH 17. 12. 2020, Ra 2019/15/0096

Problemstellung: Gem § 12 Abs 1 UmgrStG liegt eine Einbringung iSd UmgrStG vor, wenn Vermögen auf Grundlage eines schriftlichen Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) nach Maßgabe des § 19 UmgrStG einer übernehmenden Körperschaft tatsächlich übertragen wird. Dafür muss das Vermögen am Einbringungstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzen. Ein nach Art III einbringungsfähiger Betrieb muss nach § 12 Abs 1 UmgrStG tatsächlich auf die übernehmende Körperschaft übertragen werden können.

Der Steuerpflichtige brachte rückwirkend zum 1. 1. 2013 sein Einzelunternehmen ("Unternehmensberatung") in die R-GmbH ein. Er war Alleingesellschafter dieser GmbH. Nach den Feststellungen des Finanzamtes war Gegenstand des eingebrachten Betriebes nur die Erbringung von Beratungsleistungen für eine L-AG (gegen ein monatliches Honorar von EUR 20.000). Die L-AG war dauerhaft der einzige Kunde des Einzelunternehmens gewesen. Im Zuge der Betriebseinbringung war vereinbart worden, dass die Beratungsleistungen weiterhin vom Alleingesellschafter erbracht würden, aber nunmehr eben unter Zwischenschaltung der R-GmbH. Das Finanzamt verweigerte die Anwendbarkeit des Art III UmgrStG, weil der Kundenstock an der Person des Alleingesellschafters gehangen sei. Die R-GmbH habe kein weiteres Personal und keine anderen Aufträge gehabt. Das Finanzamt rechnete die in den Streitjahren 2013 bis 2015 erzielten Einkünfte (aus den Beratungsleistungen gegenüber der L-AG) dem Alleingesellschafter persönlich zu. In der Beschwerde gegen die Einkommensteuerbescheide 2013 bis 2015 wandte der Alleingesellschafter ein, die Voraussetzungen des Art III UmgrStG seien erfüllt gewesen, weil er seinen Kundenstock und das Know-how auf die R-GmbH übertragen habe.

Rechtsfrage: Ist eine Einbringung eines Einzelunternehmens, das Dienstleistungen bloß an einen (Stamm-)Kunden erbracht hat, in eine GmbH nach Art III UmgrStG möglich?

CS 11: Rückwirkender Zusammenschluss mit begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen

Entscheidung: VwGH 7. 10. 2025, Ro 2024/15/0002

Problemstellung: Unter einem Zusammenschluss iSd Art IV UmgrStG ist die tatsächliche Übertragung von begünstigtem Vermögen auf Grundlage eines schriftlichen Zusammenschlussvertrages und einer Zusammenschlussbilanz auf eine Personengesellschaft gegen ausschließliche Gewährung von Gesellschafterrechten zu verstehen. § 23 Abs 2 UmgrStG listet für diese Zwecke das begünstigte Vermögen taxativ auf. Allerdings ist nach hA ein Zusammenschluss auch mit nicht begünstigtem Vermögen (etwa Bargeld) möglich, wenn damit auch begünstigtes Vermögen übertragen wird.

Die fünftmitbeteiligte war eine GmbH & Co KG. Gesellschafter der KG waren als Komplementärin die A GmbH und als Kommanditistin die X Treuhand GmbH. Die Treuhand GmbH hielt neben ihrem eigenen Anteil treuhändig Kommanditanteile für eine Vielzahl natürlicher Personen. Mit Zusammenschlussvertrag schlossen sich die I AG (& atypisch stille Gesellschaft) und die fünftmitbeteiligte KG gem Art IV UmgrStG rückwirkend zum 31. 3. 2010 zu einer neuen I AG & atypisch stille Gesellschaft zusammen. Die fünftmitbeteiligte KG leistete eine Einlage iHv EUR 1,3 Mio. Die Beteiligungsquote betrug 1,8196 %. Der fünftmitbeteiligten KG wurden in weiterer Folge 100 % des Verlustes der stillen Gesellschafterin zugewiesen, woraus sich bei ihr eine Verlustbeteiligung iHv 200 % im Verhältnis zur geleisteten Einlage ergab.

Rechtsfrage: Kann im Wege eines Zusammenschlusses von begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen eine Zurechnung der im Rückwirkungszeitraum entstehenden Verluste an die rückwirkend beitretende Gesellschaft vorgenommen werden?

CS 12: Errichtende Umwandlung eines Gruppenmitglieds als gruppeninterne Umgründung

Entscheidung: VwGH 21. 5. 2017, Ro 2016/13/0002

Problemstellung: Scheidet eine Körperschaft innerhalb von drei Jahren nach Eintritt in eine Unternehmensgruppe wieder aus dieser aus, werden durch das Ausscheiden rückwirkend jene steuerlichen Verhältnisse herbeigeführt, die ohne Gruppenzugehörigkeit bestanden hätten (§ 9 Abs 10 TS 3 KStG). Fraglich ist, ob diese Rechtsfolgen auch dann eintreten, wenn das Ausscheiden aus der Unternehmensgruppe durch eine errichtende Umwandlung eines Gruppenmitglieds in eine KG herbeigeführt wird, an der die Gruppenträgerin 100%ige Kommanditistin ist (mit einer Komplementärin als reine Arbeitsgesellschafterin), oder ob der Vorgang eine gruppeninterne Vermögensübertragung iSd § 9 Abs 5 vierter Satz KStG darstellt. Eine solche gruppeninterne Vermögensübertragung schließt die Rückwirkung gem § 9 Abs 10 TS 3 KStG aus.

Im vorliegenden Fall war die A-AG Mitglied einer 2005 gegründeten Unternehmensgruppe. Gruppenträgerin und Alleinaktionärin der A-AG war die B-AG. Am 28. 9. 2006 wurde die A-AG errichtend zum Umwandlungstichtag 31. 12. 2005 in die A-AG & Co KG umgewandelt. Die alleinige Kommanditistin war die B-AG, die (neu hinzutretende) C-AG war als reine Arbeitsgesellschafterin die Komplementärin der A-AG & Co KG. Nach Ansicht des Finanzamts kam es durch diese Umwandlung wegen Nichtvorliegens der Mindestdauer der A-AG als Gruppenmitglied zu einer rückwirkenden Aufhebung der Zugehörigkeit der A-AG zur Unternehmensgruppe, was die Rechtsfolgen des § 9 Abs 10 TS 3 KStG auslöste.

Rechtsfrage: Löst eine errichtende Umwandlung eines Gruppenmitglieds in eine KG, an der die Gruppenträgerin 100%ige Kommanditistin ist, die Rechtsfolgen des § 9 Abs 10 TS 3 KStG aus?

5. Termin: Mittwoch, 20. 5. 2026, 12:30-15:45 – TC.2.02

Schwerpunkte: Steuerbarkeit, Entgeltlichkeit, Leistungsaustausch, Dienstleistung, Kommissionsgeschäft, Besorgungsleistung, Vorsteuerabzug, Rechnung

CS 13: *Pro bono* Dienstleistung eines Rechtsanwalts

Entscheidung: EuGH 23. 10. 2025, C-744/23, *Zlakov*

Problemstellung: Eine Dienstleistung ist gem Art 2 Abs 1 lit c MwStSyst-RL (vgl § 1 Abs 1 Z 1 iVm § 3a Abs 1 UStG) steuerbar, wenn sie gegen Entgelt erbracht wird. Nach stRsp ist die Entgeltlichkeitsvoraussetzung erfüllt, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die erbrachte Dienstleistung bildet. Es ist dabei unerheblich, ob die Vergütung vom Leistungsempfänger oder einem Dritten stammt.

Aufgrund bulgarischen Rechts leistete ein Rechtsanwalt einem Mandanten unentgeltliche Rechtshilfe (*pro bono*). Da der Mandant den Prozess gewann, verpflichtete das Gericht die Gegenseite, eine gesetzliche Gebühr an den Rechtsanwalt zu zahlen, allerdings ohne Umsatzsteuer. Der Rechtsanwalt beantragte die Änderung der Entscheidung, sodass ihm zusätzlich zur Gebühr die Umsatzsteuer in entsprechender Höhe zuerkannt werde.

Rechtsfrage: Ist *pro bono* Rechtshilfe, die nur im Erfolgsfall gerichtlich vergütet wird, eine steuerbare Leistung?

CS 14: Anwendung der Kommissionsgeschäftsvermutung auf Altfälle

Entscheidung: EuGH 9. 10. 2025, C-101/24, *Xyrality*

Problemstellung: Art 28 MwStSyst-RL (vgl § 3a Abs 4 UStG) bestimmt, dass ein Steuerpflichtiger, der bei der Erbringung von Dienstleistungen im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung handelt, so behandelt wird, als ob er die Dienstleistungen selbst erhalten und erbracht hätte. Wenn ein App-Store-Betreiber bei der Erbringung einer elektronischen Dienstleistung die Abrechnung mit dem Dienstleistungsempfänger autorisiert, die Erbringung der Dienstleistung genehmigt oder die allgemeinen Bedingungen der Erbringung festlegt, wird gem Art 9a Abs 1 UAbs 3 MwSt-DVO unwiderlegbar vermutet, dass er im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung handelt. Diese Vorschrift gilt seit 1. 1. 2015.

2012 bis 2014 stellte die deutsche XYRALITY GmbH Apps für mobile Geräte bereit. Der Vertrieb erfolgte über einen App Store einer irischen Firma. Nutzer konnten die Apps dort herunterladen und In-App-Käufe tätigen. Beim Herunterladen wurden die Endkunden informiert, dass XYRALITY die Anbieterin der Apps ist. Der App Store der irischen Firma wickelte die Käufe ab und vereinnahmte den Kaufpreis.

Rechtsfrage: Gilt die in Art 9a MwSt-DVO geregelte Vermutung auch für Fälle vor dem 1. 1. 2015?

CS 15: Rückforderung zu Unrecht bezahlter Umsatzsteuer

Entscheidung: BFG 29. 10. 2025, RV/5100090/2019

Problemstellung: Gem § 12 Abs 1 Z 1 lit 1 UStG darf der unternehmerische Leistungsempfänger für von anderen Unternehmern in einer Rechnung für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, an ihn gesondert ausgewiesene Steuer den Vorsteuerabzug geltend machen.

Der Beschwerdeführer bezog Planungs- und Beratungsleistungen von einem deutschen Unternehmer für den Umbau eines Wohnhauses in Österreich. Dabei betrieb der deutsche Unternehmer weder sein Unternehmen in Österreich noch hatte er dort eine Betriebsstätte. Für seine Leistungen stellte er dem Beschwerdeführer eine Rechnung mit 20 % österreichischer Umsatzsteuer aus. Der

Beschwerdeführer bezahlte diese Rechnungen inklusive Umsatzsteuer und der Leistende führte die Umsatzsteuer beim Finanzamt Graz-Stadt ab. Der Beschwerdeführer konnte jedoch keinen Vorsteuerabzug geltend machen, weil der Leistende den in § 19 Abs 1 UStG vorgesehenen Reverse-Charge-Mechanismus nicht beachtet hatte und die Umsatzsteuer somit zu Unrecht ausgewiesen hatte.

Rechtsfrage: Steht der Vorsteuerabzug auch dann zu, wenn die Umsatzsteuer in der Rechnung unter Missachtung des Reverse-Charge-Mechanismus zu Unrecht ausgewiesen ist?

6. Termin: Mittwoch, 27. 5. 2026, 12:30-15:45 Uhr – TC.2.02

Schwerpunkte: Wirksame Zustellung, Zwangsstrafen, meritorische Entscheidung des BFG, Bankgeheimnis und Abgabenerklärungen

CS 16: E-Mail-Verständigung für die wirksame Zustellung in der FinanzOnline-Databox

Entscheidung: BFG 4. 12. 2025, RV/7102776/2025

Problemstellung: Abgabenrechtliche Erledigungen werden gem § 97 Abs 1 lit a BAO dadurch wirksam, dass sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie bestimmt sind. Bei schriftlichen Erledigungen erfolgt dies grundsätzlich durch Zustellung. Bei elektronischer Zustellung über FinanzOnline ist für die Wirksamkeit maßgeblich, wann die Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangen (Databox).

Die Beschwerdeführerin erhob Beschwerde gegen ihren Einkommensteuerbescheid 2018. Das Finanzamt erließ eine Beschwerdeverentscheidung und stellte diese in die Databox zu. Im Vorhinein hatte die Beschwerdeführerin der elektronischen Zustellung zugestimmt. Den Vorlageantrag brachte sie erst nach Ablauf der Beschwerdefrist gem § 245 Abs 1 BAO ein. Die Beschwerdeführerin argumentierte, dass sie anders als sonst nicht zusätzlich per E-Mail über das Einlangen der Erledigung verständigt wurde.

Rechtsfrage: Ist eine E-Mail-Verständigung für die wirksame Zustellung in die FinanzOnline-Databox iSd § 97 Abs 1 lit a BAO erforderlich?

CS 17: Durchsetzbarkeit eines fehlenden Nachweises der Steuerfreiheit mit Zwangsstrafe

Entscheidung: BFG 26. 8. 2025, RV/2100632/2025

Problemstellung: Nach § 111 BAO kann die Abgabenbehörde die Befolgung ihrer Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die nur der Verpflichtete selbst erbringen kann, durch Androhung und Festsetzung einer Zwangsstrafe erzwingen. Voraussetzung ist gem § 111 Abs 2 BAO insbesondere eine schriftliche Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist und Androhung der Zwangsstrafe. Inhaltlich muss die verlangte Leistung so bestimmt sein, dass klar ist, was zu tun ist und dass es sich um eine erzwingbare abgabenrechtliche Pflicht handelt.

Die Beschwerdeführerin erklärte in ImmoEst-Erklärungen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen und wandte die Herstellerbefreiung gem § 30 Abs 2 Z 2 EStG an. Das Finanzamt verlangte in Ergänzungersuchen Berechnungen und Unterlagen, um die Herstellerbefreiung beurteilen zu können, erinnerte daran und drohte eine Zwangsstrafe an. Nach ausbleibender Antwort setzte das Finanzamt eine Zwangsstrafe in Höhe von EUR 500 fest.

Rechtsfrage: Darf gem § 111 BAO eine Zwangsstrafe festgesetzt werden, um die Vorlage von Unterlagen zur Begründung einer beantragten Herstellerbefreiung gem § 30 Abs 2 Z 2 EStG zu erzwingen?

CS 18: Verweigerung der GMSG-Meldepflicht aufgrund des Bankgeheimnisses?

Entscheidung: BFG 20. 6. 2024, RV/5100216/2024

Problemstellung: Die §§ 110 und 111 Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) regeln die Kontrollbefugnisse des Finanzamts zur Überprüfung der Melde- und Sorgfaltspflichten von Finanzinstituten. Die §§ 144 und 147 BAO erlauben Abgabenbehörden, Nachschauen und Außenprüfungen durchzuführen und Unterlagen einzusehen. § 38 Abs 2 Z 10 BWG normiert eine Ausnahme vom Bankgeheimnis für den automatischen Informationsaustausch nach dem GMSG. Einwände gegen die Meldepflicht aufgrund des Bankgeheimnisses sind somit nicht möglich, weil eine gesetzliche Ausnahme geschaffen wurde. Die BAO (§ 48d) lässt zudem die Verarbeitung personenbezogener Daten zu, wenn dies zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist, was eine Ausnahme zu bestehenden Datenschutzbestimmungen darstellt.

Ein Kreditinstitut verweigerte die Herausgabe bestimmter Kontodaten mit Verweis auf das Bankgeheimnis und den Datenschutz. Teile der angeforderten Daten seien nicht meldepflichtig gewesen, weswegen die Ausnahme zum Bankgeheimnis in diesem Falle nicht einschlägig gewesen sei. Aus demselben Grund hätte die Übermittlung der Informationen gegen Bestimmungen des Datenschutzes verstoßen. Die Behörde verhängte daraufhin eine Zwangsstrafe iHv EUR 500.

Rechtsfrage: Dürfen Finanzämter im Rahmen einer GMSG-Prüfung auch Daten zu nicht gemeldeten Kontoinformationen eines Kreditinstituts anfordern, obwohl sich dieses auf das Bankgeheimnis und den Datenschutz beruft?